

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters.

Aus Anlass des kontinuierlichen Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK) und der damit verbundenen Fortführung der Liegenschaftsangaben, der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie sowie der Bodenschätzung, wurde das Liegenschaftskataster in folgenden Stadtgebieten verändert:

Stadt Wassenberg

Stadt Wegberg

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung, werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten die Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in den Diensträumen des Vermessungs- und Katasteramtes, Raum 523, Valkenburger Straße 45 in Heinsberg vom 20.01.2020 bis 20.02.2020 bekannt gegeben.

Das Vermessungs- und Katasteramt hat folgende Öffnungszeiten:

- montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- dienstags und donnerstags: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten. Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich Ihnen für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Heinsberg, den 08.01.2020

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Giesen